

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)  
  
**Rubrik:** Luzern

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabey mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Statthaltereien zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gekerm, alles war außerordentlich ruhig und stille und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Unge- bundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheinthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Verneck halten zu dürfen. Er rieth diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dieß nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den k. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commission zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtmann und Quartierhptm. Messmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

## L u z e r n.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räte der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägunggezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

- 1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.
- 2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch frey Wahl gewählt werden, die von dem Volke bewältiget seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.
- 3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
- 4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatschreiber unterschrieben, durch den

